



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Internationale Public Relations
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Internationale Public Relations wird neben einem einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Als einschlägig gelten Hochschulabschlüsse in den Bereichen Kommunikationswissenschaft, Publizistik, Public Relations und Journalismus sowie in verwandten Studienfächern (Sozialwissenschaften, Psychologie, Management), sofern diese kommunikationswissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 60 ECTS beinhalten. ³Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Internationale Public Relations vorhanden ist. ⁴Diese Anforderungen beinhalten konkrete Erfahrungen im Einsatz empirisch-sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden, fundierte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen öffentlicher Kommunikation sowie der Public Relations und/oder des Journalismus im Speziellen, sowie die Beherrschung der deutschen wie der englischen Sprache in Wort und Schrift. ⁵Darüber hinaus werden spezifische berufspraktische Erfahrungen im Berufsfeld Public Relations und/oder Journalismus als besondere förderliche Qualifikationen bei der Feststellung der Eignung berücksichtigt.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni beim Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung (IfKW) einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf sowie das ausgefüllte Bewerbungsformular für den Studiengang Internationale Public Relations, das vom IfKW herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. Transcript of Records aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 aufweist; aus dem Transcript müssen mindestens die folgenden Leistungen hervorgehen:
 - a) 48 ECTS-Punkte im Fachgebiet Kommunikationswissenschaft (z. B. aus folgenden Modulen, die den im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen entsprechen: „Medienstrukturen“; „Medien und Politik“; „Medien und Wirtschaft“; „Medienwirkung und Mediennutzung“; „Publizistik und Journalistik“, „Kommunikationstheorie“; „Mediensysteme und Kommunikationspolitik“);
 - b) 15 ECTS-Punkte im Bereich Public Relations (z. B. aus folgenden Modulen, die den im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen entsprechen: „Praxis der Öffentlichkeitsarbeit“; „Kommunikationsberufe“, „politische Kommunikation“,

„Kommunikationsmarketing und Werbung“; „Medienökonomie, Marketing und Public Relations“);

- c) 21 ECTS-Punkte in empirisch-sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden (berücksichtigt werden sowohl Leistungen in empirischen Methoden und Datenanalyse als auch forschungspraktische Studienleistungen; z. B. aus folgenden Modulen, die den im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen entsprechen: „Methodenlehre I“ (quantifizierende Methoden); „Methodenlehre II“ (Statistik, Datenanalyse); „Methodenlehre III“ (qualitative Methoden));

die Erfüllung der genannten Anforderungen muss im entsprechenden Abschnitt des unter 1. genannten Bewerbungsformulars unter Nennung der Veranstaltungstitel und erzielten ECTS-Punkte kenntlich gemacht werden; ist das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen; sofern das Transcript of Records keine ECTS-Punkte ausweist, können die unter a), b) und c) genannten Leistungen auch in Form je zweier Leistungsscheine im Bereich Kommunikationswissenschaft, Public Relations und empirisch-sozialwissenschaftlicher Methoden nachgewiesen werden; in diesem Fall ist bei Studiengängen, die im Ausland absolviert wurden, ein Exemplar der Prüfungs- und Studienordnung und eine Notenlegende (ggf. mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch) beizufügen;

3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sollte dieses noch nicht vorliegen, kann dieser Nachweis bis zum Beginn des Wintersemesters nachgereicht werden; ist das Abschlusszeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen;
4. ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe C2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. ²Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in deutscher Sprache erworben wurde;
5. ein Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe C1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in englischer Sprache erworben wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Kommunikationswissenschaft zusammensetzt. ²Die Kommission kann

um bis zu zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des IfKW angehören, sowie die Frauenbeauftragte ergänzt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung per Post oder, sofern dem im Bewerbungsformular ausdrücklich zugestimmt wurde, per Email bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test, der von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gemeinsam erstellt wurde, dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus drei Teilen, in welchen jeweils Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 4 gestellt werden; Teil 1 bezieht sich auf theoretisches Grundlagenwissen über öffentliche Kommunikation; Teil 2 bezieht sich auf spezifisches Fachwissen aus dem Bereich Public Relations (z. B. Grundlagen der Theorie und Praxis der PR/Öffentlichkeitsarbeit; Praxis und Theorie der persuasiven Kommunikation; Konzeptionslehre; Ethik der PR/Öffentlichkeitsarbeit; PR als Beruf/berufssoziologische Kenntnisse; Grundlagen der PR-Beratung und -Beratungsforschung); Teil 3 bezieht sich auf Fertigkeiten und Wissen im Bereich empirisch-sozialwissenschaftliche Methoden. ³Der Test wird jeweils in Teilen in deutscher und in englischer Sprache gestellt und muss entsprechend beantwortet werden. ⁴Das Testverfahren findet in anonymisierter Form statt.

(4) ¹Der Test besteht aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “). ²Bei jeder Aufgabe ist maximal ein Punktwert von n Punkten erreichbar. ³Für jede Übereinstimmung zwischen einem ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt vergeben. ⁴Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt vergeben. ⁵Der Punktwert je Aufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁶Die erzielte Gesamtpunktzahl des Tests errechnet sich aus der Summe der bei den einzelnen Aufgaben erreichten Punktwerte.

(5) ¹Zusätzlich zum oben genannten Test werden weitere bis zu 15 Prozent der n im Test maximal erreichbaren Punkte für nachgewiesene praktische Berufserfahrungen im Bereich Public Relations und/oder Journalismus vergeben, sofern eine der nachfolgenden Möglichkeiten zutrifft:

1. für genau ein absolviertes Praktikum im Bereich Journalismus (z. B. im Auslandskorrespondentenbüro einer Tageszeitung; in der Nachrichtenredaktion eines Hörfunk- oder TV-Senders im In- oder Ausland; in der Chefredaktion einer Zeitschrift) 5 Prozent der im Test erreichbaren Punkte;
2. für mehrere absolvierte Praktika oder eine Berufstätigkeit in Bereich Journalismus oder genau ein Praktikum im Bereich Public Relations (z. B. in der Pressestelle einer Behörde; in einer PR-Agentur; in der internen Mitarbeiterkommunikation einer Firma; in der Corporate Social Responsibility-Abteilung eines Unternehmens) 10 Prozent der im Test erreichbaren Punkte;
3. für mehrere absolvierte Praktika oder eine Berufstätigkeit im Bereich Public Relations oder ein Praktikum im Bereich Public Relations in Verbindung mit einem weiteren Praktikum oder einer Berufstätigkeit in Bereich Journalismus 15 Prozent der im Test erreichbaren Punkte.

²Es werden ausschließlich Praktika von mindestens 10 Wochen Dauer sowie Berufstätigkeiten von mindestens 6 Monaten Dauer (in demselben Unternehmen) anerkannt. ³Der nachgewiesene Abschluss einer berufspraktischen Ausbildung in den Bereichen Journalismus oder Public Relations von mindestens einem Jahr Dauer wird ebenfalls anerkannt und wie eine Berufstätigkeit im Sinne von Satz 1 behandelt. ⁴Der Nachweis über die genannten Berufserfahrungen muss zu Beginn des Tests in Form erworbener Zertifikate und Abgangszeugnisse erbracht werden, aus welchen die Dauer sowie der Bezug zum Bereich Public Relations und/oder Journalismus ausdrücklich hervorgeht; bei Nachweisen, welche nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen.

(5) ¹Die erbrachten Leistungen im Test sowie die nachgewiesenen Berufserfahrungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang International Public Relations ist festgestellt, wenn

1. in keinem der drei Teile des Tests weniger als 50 Prozent der in diesem Teil erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden und
2. insgesamt mindestens 75 Prozent der maximal durch Test und Berufserfahrung erreichbaren Gesamtpunktzahl (dies entspricht 86,25 Prozent der im Test erreichbaren Punkte n) erzielt wurden oder
3. insgesamt mindestens 65 Prozent der maximal durch Test und Berufserfahrung erreichbaren Gesamtpunktzahl (dies entspricht 74,75 Prozent der im Test erreichbaren Punkte n) erzielt wurden und die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber unterschreitet, die in diesem Jahr erstmals an dem Test teilgenommen haben.

³Die Eignung für den Masterstudiengang Internationale Public Relations ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Internationale Public Relations wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Internationale Public Relations unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschluss-

zeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2013.

München, den 17. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2013.